

**GESCHÄFTSORDNUNG**  
**für die Gemeindevertretung**  
**und die Ausschüsse der Gemeinde Lütjensee**

Abschnitt 1  
Sitzungsleitung. Fraktionen

- § 1 Erstes Zusammentreten
- § 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Stellvertretung
- § 3 Fraktionen

Abschnitt II  
Einberufung. Beratung. Anträge

- § 4 Einberufung
- § 5 Anträge zur Sitzung
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Teilnahme an Sitzungen
- § 8 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 9 Worterteilung
- § 10 Begrenzung der Redezeit
- § 11 Persönliche Bemerkungen
- § 12 Anträge während der Sitzung

Abschnitt III  
Abstimmung. Wahlen. Beschlussfähigkeit

- § 13 Ablauf, Abstimmung, Reihenfolge der Anträge
- § 14 Abstimmungsverfahren
- § 15 Wiederholung von Abstimmungen, Aufhebung von Beschlüssen
- § 16 Wahlen
- § 17 Beschlussfähigkeit

Abschnitt IV  
Ordnung während der Sitzung

- § 18 Sach- und Ordnungsruf
- § 19 Wortentziehung, Ausschluss von der Sitzung
- § 20 Unterbrechung der Sitzung, Aufhebung, Vertagung
- § 21 Aufrechterhaltung der Ordnung

Abschnitt V  
Protokollierung

- § 22 Protokollführung
- § 23 Niederschrift

Abschnitt VI  
Ausschussarbeit

- § 24 Ausschüsse
- § 25 Gemeinsame Ausschusssitzungen

Abschnitt VII  
Informationen. Fragen

- § 26 Unterrichtung der Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 27 Auskunftersuchen
- § 28 Einwohnerfragestunde
- § 29 Tätigkeiten der Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger

Abschnitt VIII  
Datenschutz, Datenverarbeitung

- § 30 Datenschutz, Grundsatz
- § 31 Datenverarbeitung

Abschnitt VIII  
Schlussvorschriften

- § 32 Abweichungen; Auslegung der Geschäftsordnung
- § 33 Inkrafttreten

# GESCHÄFTSORDNUNG

## für die Gemeindevertretung

### und die Ausschüsse der Gemeinde Lütjensee

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVBl. S.-H. S. 58) hat die Gemeindevertretung Lütjensee am folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### Präambel

In Anerkennung der Prinzipien der Gleichstellung und Vielfalt sowie im Bestreben, allen Menschen unabhängig von Geschlecht und Identität gleiche Rechte und Chancen zu gewährleisten, wird in dieser Satzung auf eine geschlechtergerechte Formulierung geachtet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der nachstehenden Geschäftsordnung bei der Aufführung von Funktionen, Amt und Mandat innehabenden Personen sowie Einwohnerinnen und Einwohnern darauf geachtet, möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen zu nutzen, um alle Personen anzusprechen. Sollte dies nicht möglich sein, wird darauf zurückgegriffen, zumindest die weibliche und männliche Form aufzuführen.

#### I. Abschnitt

##### Sitzungsleitung, Fraktionen

##### § 1

##### Erstes Zusammentreten

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| Erste Sitzung           | (1) Die bisherige Bürgermeisterin oder der bisherige Bürgermeister, bei Verhinderung die Stellvertretung, eröffnet die erste Sitzung nach der Gemeindewahl. Die bisherige Bürgermeisterin oder der bisherige Bürgermeister oder die Stellvertretung stellt das dienstälteste anwesende Mitglied fest. |
| Dienstältestes Mitglied | (2) Das dienstälteste Mitglied, bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit das älteste dienstälteste Mitglied, oder, wenn es ablehnt, das jeweils nächst dienstälteste Mitglied, übernimmt bis zur Neuwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters den ersten Vorsitz.                                  |

##### § 2

##### Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Stellvertretung

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| Unparteiische Sitzungsleitung | Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Gemeindevertretung die Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. |
|-------------------------------|---|

### **§ 3 Fraktionen**

#### **Daten- übermittlung**

Die Erklärungen über den Zusammenschluss zu einer Fraktion müssen zu Beginn der konstituierenden Sitzung gegenüber dem dienstältesten Mitglied, das die Wahl der oder des Vorsitzenden leitet, schriftlich abgegeben werden. Die Erklärung muss folgende Inhalte haben:

die Namen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, welche die Fraktion bilden

den Namen der Fraktion

den Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden

Die Erklärung muss von allen Fraktionsmitgliedern handschriftlich unterzeichnet sein.

## **II. Abschnitt**

### **Einladung, Beratung, Anträge**

#### **§ 4 Einladung**

#### **Ladung, Ladungsfrist**

(1) Die Einladung nebst Tagesordnung ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens 7 Tage vor der Sitzung im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitzustellen. Damit gilt die Einladung als übermittelt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten zeitgleich per E-Mail die Einladung inkl. Tagesordnung und einen Hinweis, welche Unterlagen im Ratsinformationssystem abrufbereit zur Verfügung stehen. Die zu verwendende E-Mail-Adresse ist der Verwaltung schriftlich mitzuteilen. In besonderen Notfällen, in denen das Ratsinformationssystem nicht zur Verfügung steht, ist auch eine Einberufung durch schriftliche Ladung möglich. Die Ladungsfrist beträgt bei der schriftlichen Ladung 7 Tage.

#### **Unterschreitung der Ladungsfrist**

(2) Wird die Ladungsfrist unterschritten oder wird von einer Ladungsfrist ganz abgesehen, ist die Notwendigkeit in der Ladung kurz zu begründen.

#### **Formfehler**

(3) Ein Einwand eines Mitgliedes gegen Form und Frist der Ladung gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.

#### **Vorlagen**

(4) Entwürfe von Satzungen, Ordnungen und Tarifen sind als

Entwürfe vollständig oder auszugsweise im Ratsinformationssystem bereitzustellen.

Verwaltungsvorlagen und Anlagen für den voraussichtlichen nichtöffentlichen Teil einer Sitzung sind im Kopf deutlich als „Nichtöffentlich“ zu kennzeichnen und gelten daher als vertraulich. Sie sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.

- Sitzungsverlangen (5) Ein Verlangen auf unverzügliche Einberufung (§ 34 Abs. 1 GO) der Gemeindevertretung muss schriftlich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister gerichtet werden. Es muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung unterzeichnet sein. Eine besondere Sitzung braucht nicht einberufen zu werden, wenn innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Verlangens eine Sitzung vorgesehen ist.

## **§ 5**

### **Anträge zur Sitzung**

- Anträge zur Tagesordnung (1) Anträge, die in die Tagesordnung der Gemeindevertretung aufgenommen werden sollen, sind schriftlich abgefasst und begründet an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten. Sie müssen mindestens von einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung oder, sofern es sich um Anträge einer Fraktion handelt, von der Fraktionsvorsitzenden oder dem Fraktionsvorsitzenden oder der zuständigen Stellvertretung unterzeichnet sein. Wer wegen Befangenheit von der Beratung und Entscheidung oder von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen ist, kann an der Antragstellung nicht mitwirken.
- Zunächst Ausschussberatung (2) Sofern die Antragstellenden keine unmittelbare Behandlung in der Gemeindevertretung verlangen, leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Ausschüssen die Anträge zur alsbaldigen Beratung zu, bevor sie in die Tagesordnung der Gemeindevertretung aufgenommen werden.
- Verzicht auf Ausschussberatung (3) Anträge, die als solche gekennzeichnet unmittelbar in der Gemeindevertretung behandelt werden sollen, müssen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorliegen, wenn sie noch in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.

## **§ 6**

### **Tagesordnung**

- Formulierung der (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden

Tagesordnung		Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Eine stich-wortartige Bezeichnung ist ausreichend.
Reihenfolge der Beratung	(2)	Beraten wird in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge. Die Gemeindevertretung kann die Reihenfolge ändern oder einen Beratungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen. Abgesetzte Tagesordnungspunkte bleiben für das Protokoll im Ratsinformationssystem auf der Tagesordnung sichtbar und werden mit Zusatz „Tagesordnungspunkt abgesetzt“ gekennzeichnet.
Billigung der Tagesordnung	(3)	Die Tagesordnung gilt als gebilligt, wenn gegen den Aufruf des ersten Punktes kein Widerspruch erhoben wird.
Keine TOP	(4)	Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nicht behandelt werden.
Erweiterung der Tagesordnung	(5)	Die Gemeindevertretung kann zu Beginn und während einer Sitzung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitglieder die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Dringlich ist eine Angelegenheit nur dann, wenn sie sich bis zur nächsten Sitzung bereits erledigt hätte, oder aber eine ausbleibende Behandlung Schäden und Nachteile für die Gemeinde mit sich bringen könnte.

## § 7

### Teilnahme an Sitzungen

Teilnahmepflicht	(1)	Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen.
Verhinderung	(2)	Wer aus wichtigem Grund verhindert ist oder wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, teilt dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mit.
Teilnahme von Außenstehenden	(3)	Zu den Sitzungen können Dritte, deren Anwesenheit zweckmäßig ist, sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, auf Verlangen der Gemeindevertretung, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister hinzugezogen werden.
§ 22 GO – Verlassen des Sitzungsraumes	(4)	Wer an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, muss den Sitzungs- und Zuhörerraum verlassen.

## § 8

### Öffentlichkeit; Ausschluss der Öffentlichkeit

- |   |     |   |
|---|-----|---|
| Ton- und<br>Filmaufnahmen               | (1) | Aufnahmen auf Tonträger und Filmaufnahmen oder Veröffentlichungen hieraus sind nur zulässig, wenn dies einstimmig von der Gemeindevertretung gebilligt wird oder niemand derjenigen, die das Wort ergreifen dürfen, widerspricht.   |
| Ausschluss der<br>Öffentlichkeit        | (2) | Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.   |
|   | (3) | Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auf Antrag auszuschließen. Der Beschluss darüber wird zu Beginn der Sitzung unter einem eigenständigen Tagesordnungspunkt gefasst und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.  |
| Als Dritte sind nicht<br>ausgeschlossen | (4) | Zur Öffentlichkeit zählen nicht Personen, die einen Anspruch auf Teilnahme haben, die Protokollführung und von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister hinzugezogenen Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung Trittau. Von der Gemeindevertretung zugelassene weitere Personen können auch in nichtöffentlicher Sitzung anwesend sein, solange dies für eine sachgerechte Erledigung notwendig ist. Hierzu gehören nicht die Beratung und Beschlussfassung. |
| Bekanntgabe der<br>Beschlüsse           | (5) | In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben. Diese hat so zu erfolgen das die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.  |

## **§ 9 Worterteilung**

- |  |     |  |
|--|-----|--|
| Berichterstattung                              | (1) | Sofern eine Angelegenheit in einem Ausschuss behandelt worden ist, erhält die oder der Vorsitzende des federführenden Ausschusses, ansonsten die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, zu Beginn der Beratung das Wort zur Berichterstattung, soweit nicht nach Abs. 3 zu verfahren ist. |
| Ausschuss-<br>meinung; Verweis<br>auf Vorlagen | (2) | Die Berichterstattung muss die Stellungnahme des jeweiligen Ausschusses enthalten. Enthält eine Vorlage das Wesentliche, genügt ein Verweis hierauf.   |
| die antragstellende<br>Person<br>hat Vorrang   | (3) | Bei Anträgen (§ 5) erhält zuerst die antragstellende Person das Wort zur Begründung.   |
| Rederecht nur<br>durch<br>Worterteilung        | (4) | Mitglieder der Gemeindevertretung dürfen sprechen, wenn ihnen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das Wort erteilt.   |

- |  |  |
|--|--|
| Reihenfolge der Worterteilung                  | (5) Für die Worterteilung ist in der Regel die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann hiervon abweichen, wenn es ihr oder ihm im Interesse einer sachgerechten Erledigung zweckmäßig erscheint.  |
| Wortmeldung verfällt                           | (6) Eine Wortmeldung verliert ihre Gültigkeit, wenn ein Antrag auf Schluss der Beratung oder ein Vertagungsantrag (§ 12 Abs. 3 g, o, p) angenommen wurde. § 20 Abs. 3 bleibt unberührt. Wurde ein Antrag auf Schluss der Redeliste (§ 12 Abs. 3 h) angenommen, werden die bis dahin vorliegenden Wortmeldungen bekannt gegeben und berücksichtigt. |
| Keine Worterteilung nach Beschluss             | (7) Ist zu einer Angelegenheit bereits ein Beschluss gefasst worden, darf in derselben Sitzung hierzu das Wort nicht mehr erteilt werden.  |
| Bürgermeisterin oder Bürgermeister berät mit   | (8) Will sich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister an der Beratung beteiligen, braucht der Vorsitz nicht abgegeben zu werden.  |
| Dritte sprechen                                | (9) Dritten, die hinzugezogen wurden (§ 7 Abs. 3), wird das Wort erteilt, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dies für zweckmäßig hält.  |
| Wort zur Geschäftsordnung                      | (10) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Sprechende dürfen hierdurch aber nicht unterbrochen werden.<br>Während der Beschlussfassung sind nur Fragen zum Verständnis des Beschlussantrages gestattet. § 17 Abs. 1 (Beschlussfähigkeit) bleibt unberührt.  |
| Bürgermeisterin oder Bürgermeister unterbricht | (11) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister darf in Wahrnehmung der Befugnisse dieses Amtes Sprechende unterbrechen.   |

## § 10

### Begrenzung der Redezeit

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| Redezeit grundsätzlich 3 Minuten | (1) Die Redezeit beträgt grundsätzlich 3 Minuten.  |
| Höchsten 2 Wortbeiträge pro TOP  | (2) Jedem Mitglied der Gemeindevertretung stehen 2 Wortmeldungen pro Tagesordnungspunkt zu.  |
| Überschreitung der Redezeit      | (3) Wird eine festgelegte Redezeit überschritten, soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach einmaliger Mahnung der Sprechenden Person das Wort entziehen. |

Nach einer Wortentziehung darf der Sprechenden Person das Wort zu derselben Angelegenheit nicht wieder erteilt werden.

Ausnahme für Redezeitbegrenzung berichterstattende und antragstellende Personen, Fraktionssprecherin oder Fraktionssprecher

- (4) Von der Begrenzung der Wortmeldungen und der Redezeit ausgenommen ist der Vortrag der berichterstattenden Person und bei Anträgen die antragstellende Person sowie die Beiträge der amtierenden Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher.

## § 11

### Persönliche Bemerkungen

Persönliche Bemerkung nur zum Schluss

- (1) Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung kann nur unmittelbar nach Schluss der Beratung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes verlangt werden. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.

Inhalt der persönlichen Bemerkungen

- (2) Es ist nur zulässig, Äußerungen, die in der unmittelbar vorangegangenen Beratung eines Tagesordnungspunktes in Bezug auf die eigene Person gefallen sind, zurückzuweisen oder eigene Ausführungen zu berichtigen. Zur Sache darf nicht gesprochen werden.

Keine Erwiderung

- (3) Persönliche Bemerkungen für Dritte sind nicht zulässig.

## § 12

### Anträge während der Sitzung

Beschlussanträge

- (1) Anträge auf Beschlussfassung können von jedem Mitglied der Gemeindevertretung gestellt werden als
- a) Sachanträge, die sich auf Erledigung der in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstände beziehen,
  - b) Geschäftsordnungsanträge.

Sachanträge vor Beschlussfassung

- (2) Sachanträge müssen vor dem Eintritt in die Beschlussfassung gestellt worden sein.

Arten von Geschäftsordnungsanträgen

- (3) Zu den Geschäftsordnungsanträgen gehören insbesondere folgende Anträge.
- a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung (§ 6 Abs. 4),
  - b) Absetzen von der Tagesordnung (§ 6 Abs. 2),
  - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 17),
  - d) Kürzung der Redezeit (§ 10 Abs. 1),
  - e) Unterbrechung der Sitzung (§ 20 Abs. 1)
  - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Max. 15 Min.  
Fragestunde

- (8) Am Ende des öffentlichen Teils findet eine Einwohnerfragestunde von max. 15 Minuten zu den vorangegangenen Tagesordnungspunkten statt.

### **§ 29**

#### **Tätigkeit der mandatstragenden Personen Mitteilungspflichten**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung teilen bis zur konstituierenden Sitzung der oder dem amtierenden Vorsitzenden mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Die Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, ihre jeweiligen Stellvertretungen und nachrückende Mitglieder der Gemeindevertretung haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens vor der ersten Sitzung, zu der sie geladen werden, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen.
- (3) Die Mitteilung nach Abs. 1 und 2 erfolgt unaufgefordert in schriftlicher Form und ist von den Betroffenen zu unterzeichnen.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung des Amtes Trittau.

## **VIII. Abschnitt**

### **Datenschutz, Datenverarbeitung**

#### **§ 30**

#### **Datenschutz, Grundsatz**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.
- (3) Vertrauliche Daten sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten.

## **§ 31 Datenverarbeitung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besuchende, Parteimitglieder, Nachbarinnen und Nachbarn) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Trittau als verantwortliche datenverarbeitende öffentliche Stelle im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherungsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung Lütjensee oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Trittau auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung des Amtes Trittau zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Trittau schriftlich zu bestätigen.

## **IX. Abschnitt**

### **Schlussvorschriften**

## **§32 Abweichungen, Auslegung der Geschäftsordnung**

- |  |  |
|--|--|
| Abweichen<br>von der<br>Geschäftsordnung | (1) Die Gemeindevertretung kann Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen. |
|--|--|

Auslegung durch  
Bürgermeisterin  
oder Bürgermeis-  
ter

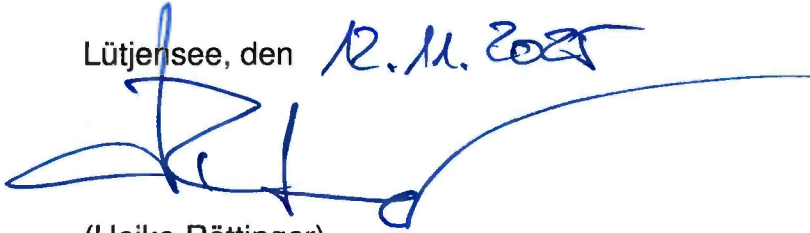
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet  
im Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung.

### §33 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Lütjensee vom 28.06.1991, zuletzt geändert am 17.10.2011, außer Kraft.

Lütjensee, den

12.11.2024



(Heiko Röttinger)  
Bürgermeister